Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2669

15. 03. 79

Sachgebiet 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Februar 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über den Luftverkehr — Drucksache 8/2436 —

A. Problem

Der internationale Luftverkehr der Deutschen Lufthansa ist nur möglich, wenn die ausländischen Staaten, die angeflogen werden sollen, in einem zweiseitigen Luftverkehrsabkommen die entsprechenden Verkehrsrechte gewähren.

B. Lösung

Der Staat Israel und die Bundesrepublik Deutschland gewähren sich gegenseitig das Recht, an bestimmten Punkten im Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners zu landen, um im internationalen Flugverkehr Fluggäste, Post und Fracht gewerblich aufzunehmen und abzusetzen.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2436 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. März 1979

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich	**Peiter**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Peiter

Die oben angegebene Vorlage wurde dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 1979 zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. März 1979 behandelt.

Das zur Ratifizierung anstehende Luftfahrtabkommen mit Israel entspricht in seinem materiellen Inhalt im wesentlichen den mit anderen Staaten bereits früher abgeschlossenen Abkommen. Es handelt sich hier um das 62. Luftverkehrsabkommen dieser Art. Der deutschen Seite werden alle fünf zur Abwicklung des internationalen Flugverkehrs notwendigen Freiheiten eingeräumt. Lediglich Beförderungen innerhalb des Landes selbst sind ausgeschlossen.

Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt des Abkommens und empfiehlt daher die Zustimmung.

Bonn, den 14. März 1979

Peiter
Berichterstatter